

AKTENZEICHEN  
2.3.1.010/016/001DATUM  
5. September 2007

## STELLUNGNAHME

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz zur Förderung der Kindergesundheit und des Kindeswohls)**

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung auf deren Grundlage die Teilnahme von Kindern an medizinischen Untersuchungen nach den Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Gemeinsamen Bundesausschusses überprüft werden kann, wird unter anderem damit begründet, dass wissenschaftliche Studien und Berichte darauf hindeuten, dass es einer zunehmenden Zahl von Eltern nicht gelingt, die für die Entwicklung ihrer Kinder erforderlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Daraus wird ein erhöhtes Maß an öffentlicher Verantwortung abgeleitet. Dieses erhöhte Maß an öffentlicher Verantwortung soll künftig wahrgenommen werden, in dem gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden, um die Teilnahmequote an den Früherkennungsuntersuchungen zu erhöhen. Ein starker Indikator für einen gesteigerten Hilfebedarf sei die Nichtteilnahme von Kindern an den Untersuchungen. Über einen Abgleich zwischen den entsprechenden Daten des Einwohnermelderegisters und den von den Ärzten gemeldeten Teilnehmern an einer Untersuchung der jeweiligen Altersstufe könnten die Eltern und Kinder festgestellt werden, die eine Untersuchung versäumt haben. Sie würden dann von einer Servicestelle darauf hingewiesen, an den Folgeuntersuchungen teilzunehmen oder die Untersuchung nachzuholen. Geschieht dies nicht, übermittelt die Servicestelle die Daten des Kindes und seiner sorgeberechtigten Person an das zuständige Gesundheitsamt, das dann die Eltern weiter beraten soll.

Unzweifelhaft ist dem Schutz der Kinder und Jugendlichen hohe Bedeutung zuzumessen, schließlich ist dies der Auftrag der Verfassung – Art. 14 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V). Andererseits berühren die neuen Regelungen des Gesetzentwurfes auch das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 6 Abs. 1 Verf M-V. Dieses Recht besteht nicht schrankenlos und kann im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit eingeschränkt werden. Ob die mit dieser Gesetzesänderung angestrebte gesetzliche Regelung jedoch **verhältnismäßig, angemessen und erforderlich** ist, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, ist nach meiner Auffassung in dem Entwurf nicht hinreichend begründet. Dies ergibt sich insbesondere aus Folgendem:

Bei den bisher in den Medien berichteten Gefährdungen des Kindeswohls gab es **keine datenschutzrechtlichen Hemmnisse**, deren Beseitigung die Gefährdung verhindert oder zumindest gemindert hätte. Vielmehr hatten die staatlichen Behörden und anderen Stellen überwiegend Kenntnis von den Gefährdungen, denen die Kinder ausgesetzt waren. Exemplarisch hierfür sei der tragische Fall „Kevin“ aus Bremen genannt. Hier gab es entsprechende Warnungen, das Kind in die Obhut seines späteren Peinigers zu geben, die nicht mit Nachdruck verfolgt worden sind. Dem Kind hätte daher mit einer Erinnerung des Sorgeberechtigten, an der Früherkennungsuntersuchung teilzunehmen, vermutlich nicht geholfen werden können. Dass selbst dann, wenn alle Kinder an den Untersuchungen teilnehmen, es für Ärzte schwierig ist, Misshandlungen zu erkennen, zeigt der Fall des Kindes Lea-Marie aus Teterow, über den Ende des Jahres 2006 in den Medien berichtet wurde. Dem Kind wurden von seiner Mutter ätzende Chemikalien eingeflößt und es wurde mit kochendem Wasser überbrüht. Das Kind ist nach den Medienberichten 31 Mal stationär behandelt worden, bevor seine Tortur entdeckt wurde. Die Qual dieses Kindes hätte daher vermutlich auch mit einer Erinnerung, an einer

Untersuchung teilzunehmen, nicht verhindert werden können. Die bisher öffentlich gewordenen Fälle belegen vielmehr Defizite in anderen Bereichen und nicht in fehlenden oder behindernden Datenverarbeitungsvorschriften.

Vor dem Hintergrund der zuletzt im Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LVerfG M-V) vom 26. Juli 2007 (LVerfG 9-17/06, C.I.4.d) aufgestellten und nach meiner Auffassung allgemeingültigen Abwägungsgrundsätze sollte in dem Gesetzentwurf erkennbar sein, welche Argumente nach einer entsprechenden **Gewichtung** schließlich dazu geführt haben, dass hier konkret der Schutz der Kinder und Jugendlichen höher zu bewerten ist, als ihr Recht und das ihrer Eltern auf informationelle Selbstbestimmung. Ziel und Zweck der Früherkennungsuntersuchung bei Kindern ist es primär, Gesundheitsstörungen jeder Art zu erkennen. Deshalb müsste auch belegt werden, dass durch das Erreichen der Kinder, die bisher den Untersuchungen fern blieben, die gesundheitliche und allgemeine Situation dieser Kinder wesentlich verbessert werden kann. Im Übrigen rege ich an, die gesetzlichen Regelungen nach einer bestimmten Zeit zu **evaluieren**, um auf dieser Basis zu entscheiden, ob sie sich bewährt haben, geändert werden müssen oder künftig entfallen können.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

In § 15b des Entwurfes fehlen organisatorische und verfahrensrechtliche Regelungen gegen einen **Missbrauch** der Daten. So ist beispielsweise nicht konkret geregelt, welche Daten wie lange nach einem Abgleich gespeichert werden dürfen bzw. wann die Daten zu löschen sind (siehe unten zu Absatz 3).

§ 15b Abs. 2 des Entwurfes verpflichtet Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser, die hier genannten Daten zu übermitteln, wenn eine Untersuchung nach den Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern durchgeführt worden ist. Für Krankenhäuser ergibt sich dadurch eine **Kollision** mit den Übermittlungsregelungen in § 17 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz (LKHG M-V). Dort sind nach meiner Auffassung die zulässigen Übermittlungen von Patientendaten von Krankenhäusern an andere Stellen abschließend geregelt. Sofern die Pflicht zur Meldung nicht den einzelnen Arzt sondern im gegebenen Fall das Krankenhaus betreffen soll, müsste § 17 Abs. 1 LKHG M-V entsprechend ergänzt werden.

Nach dem Katalog der von den Ärzten zu meldenden Daten soll als Nummer 7 das Datum der **Durchführung der Kinderuntersuchung** übermittelt werden. Diese Angabe ist aber für das weitere Verfahren nicht mehr erforderlich. Jedenfalls ist nicht erkennbar, zu welchem Zweck es weiterverarbeitet werden soll. Außerdem sind Ärzte ohnehin verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach der Untersuchung die Daten zu melden, so dass es vor diesem Hintergrund ausreichend sein sollte, wenn das Datum der Übermittlung der Daten gespeichert wird, um einen zeitlichen Bezug zu fixieren.

In § 15b Abs. 3 des Entwurfs ist in groben Zügen der **Datenabgleich** geregelt. Nach dieser gesetzlichen Regelung hat die Servicestelle jedoch einen breiten Spielraum hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. So ist nicht vorgegeben, welche Daten wie lange gespeichert werden dürfen. Dies wird insbesondere durch den letzten Satz dieses Absatzes deutlich, wonach die Daten zu löschen sind, wenn sie für die Servicestelle nicht mehr erforderlich sind. Ich empfehle, den **Datenabgleich konkret gesetzlich** oder zumindest in einer Rechtsverordnung zu regeln und dabei festzulegen, welche Daten wie lange gespeichert werden dürfen und wann sie zu löschen sind. Wegen des tiefen Eingriffs in das Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Eltern ist eine gesetzliche Regelung des Datenabgleichs geboten. Konkrete Empfehlungen hierzu sind mir gegenwärtig nicht möglich, weil dazu nähere Informationen über den beabsichtigten Abgleich vorliegen müssten, insbesondere hinsichtlich des konkreten Verfahrens und der Zeitpunkte des Abgleichs und der daran anschließenden Datenverarbeitung. Es wäre beispielsweise auch zu prüfen, ob der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verringert werden kann, wenn anstelle der Speicherung perso-

nenbezogener Daten dafür Pseudonyme genutzt würden – siehe beispielsweise Screeningnummer bei dem Mammographiescreening oder Kontrollnummern im Gemeinsamen Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen.

Zur weiteren datenschutzrechtlichen Beratung, insbesondere zu dem Verfahren des Datenabgleichs, bin ich gern bereit.

I M A U F T R A G

D R . M A N F R E D O B E R B E C K